Oktober/November 2020

Personalrat aktuell

BLVN

NIEDERSACHSEN VLWN

Inhalt

Neuwahl in Osnabrück

Gemeinsame Personalratsarbeit
Hand drauf

Mobile Dienste
Was BBSen wissen müssen

PR-Schulungen in Corona-Zeiten
Termine

PR-Sitzung per Videokonferenz?

Aus der Praxis
§ 11-Maßnahme

Die Verbände im Internet

blv-nds.de
vlwn.de

Neuwahl in Osnabrück

Am 02.09.2020 hat das Verwaltungsgericht in Osnabrück die Wahl zum Schulbezirkspersonalrat in Osnabrück aufgrund zahlreicher Mängel bei der Durchführung für ungültig erklärt.

Wie konnte es soweit kommen?

Seit Jahren besteht der Wahlvorstand bei der Wahl zu den Stufenvertretungen (Schulbezirkspersonalrat und Schulhauptpersonalrat) nur aus Mitgliedern, die von der GEW bestimmt werden.
VLWN und BLVN sowie alle anderen NBB-Verbände weisen immer wieder darauf hin, geeignete Kandidat*innen für den Wahlvorstand stellen zu können.
Rechtlich ist das Vorgehen der GEW sogar korrekt, da das NPersVG keinen Minderheitenschutz vorsieht. Das bedeutet, die einfache Mehrheit der Stimmen beim Schulbezirkspersonalrat reicht aus, um alle Mitglieder des Wahlvorstandes zu bestimmen.

Wir meinen: bunt ist besser!

Wer hat die Fehler festgestellt?

Die Wahlbeobachter der NBB-Verbände stellten bei der Schulbezirkspersonalratswahl zahlreiche Verstöße gegen Formvorschriften und Ungereimtheiten bei der Stimmenauszählung fest. Infolge dieser Mängel bei der Wahldurchführung entschieden der Philologenverband und der VLWN, mit Unterstützung der NBB-Verbände gegen die Schulbezirkspersonalratswahl in Osnabrück zu klagen.

Was bedeutet das für euch?

Angefochten wurde die Wahl nur für die Ebene Schulbezirkspersonalrat der Regionalabteilung Osnabrück.
Die Schulpersonalräte an euren Schulen bleiben bestehen. Leider entsteht aber an allen Schulen in der Regionalabteilung Osnabrück Mehrarbeit, die aus Sicht der Stufenvertreter nicht nötig gewesen wäre, wenn der Schulbezirkswahlvorstand von Beginn an bunt gemischt und nicht nur rot gewesen wäre. Manch einer mag sich fragen, ob dieser Mehraufwand für die Schulen zu vertreten ist – wir meinen unbedingt ja!
Nach unserer Meinung sollte das Wahlergebnis der tatsächlichen Stimmabgabe entsprechen und nicht dem Gutdünken des Wahlvorstandes einer einzelnen Gewerkschaft. Wer sich von einer fairen Durchführung der erneuten Wahl des Schulbezirkspersonalrats überzeugen möchte, ist zur öffentlichen Auszählung der Stimmen herzlich eingeladen. Der Termin wird frühzeitig auf unseren Homepages bekannt gegeben.

Fotos: Redaktion Personalrat aktuell, pixabay.com, stock.adobe.com

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir freuen uns, mit euch gemeinsam die nächsten vier Jahre die Personalratsarbeit gestalten und voranbringen zu können.
Wir, das sind die von euch gewählten Vertreter*innen im Schulhauptpersonalrat und in den Schulbezirkspersonalräten. Als Team bilden wir im Berufsschulbereich den PR-Ausschuss für Niedersachsen.
Gemeinsam schulen wir euch im Niedersächsischen Personalvertretungsrecht und informieren euch über die aktuelle Gesetzeslage sowie zu Spezialthemen. In PR-Infotagen tauschen wir uns über praktische Umsetzungen von Erlassen, Verordnungen etc. an den einzelnen Berufsschulen aus und klären rechtliche und organisatorische Fragen. Mittels Infoblättern zu Spezialthemen erstellen wir für euch ein umfangreiches Nachschlagewerk. Mit der "**Personalrat** *aktuell*" im neuen Gewand halten wir euch auf dem Laufenden.

Hand drauf!

Personalratsschulungen in Corona-Zeiten

Am 13.03.2020 – genau zwei Tage nach den Personalratswahlen – gingen wir wegen des Corona-Virus in den Shutdown. Die Schulbezirkspersonalräte des VLWN und des BLVN hatten die Termine für die Grundschulungen bereits gesteckt und die Tagungshäuser gebucht. Bis zuletzt haben wir Schulbezirkspersonalräte (SBPR) gehofft, wenigstens einen Termin halten zu können. Aber weit gefehlt! Alle Termine mussten abgesagt werden.

Kontakt aufbauen

Um mit unseren Schulpersonalräten (SPR) in Kontakt zu kommen, haben wir zu aktuellen Themen der Personalratsarbeit Informationsbriefe entwickelt und versandt. In gut besuchten Videokonferenzen konnten wir eure Fragen klären. Natürlich standen und stehen wir den Schulpersonalräten sowie den Kolleginnen und Kollegen auch telefonisch mit Rat und Tat zur Seite.

PR-Infotage

Als es wieder möglich war, Treffen zu organisieren, haben wir mit Unterstützung des Arbeitskreises Weser-Ems (ein Zusammenschluss der Bezirksverbände des BLVN und des VLWN der Regionalabteilung Osnabrück) drei Informationstage (PR-Info-Tage) unter Einhaltung der Hygienevorschriften in unterschiedlichen Regionen angeboten. Bei den PR-Infotagen steht der persönliche Austausch der Schulpersonalräte im Vordergrund. Diese Vernetzung der einzelnen SPR ist ein wichtiges Element unserer Arbeit.

Grundschulungen

Seit den Sommerferien bieten wir nun endlich die lang erwarteten Grundschulungen für unsere SPR an. Neben den Präsenzseminaren wird eine Grundschulung als Webseminar angeboten.

Über den Arbeitskreis Weser-Ems bieten wir auch in diesem Herbst wieder die PR-Info-Tage für SPR an.

Alle Termine für die Online-Seminare und deren Themen finden sich auf den Seiten des BLVN und des VLWN.

Termine für Personalratsgrundschulungen:

Hermannsburg: 17. - 19.11.2020
Lingen: 07. - 09.12.2020 **bereits ausgebucht!**
Stapelfeld: 10. - 12.02.2021

Anmeldung unter: blv-nds.de oder vlwn.de

Meldet Euch für die Grundschulung in Stapelfeld bitte auch bei der Kursleiterin Ingrid Frenkel (ingrid.frenkel@t-online.de).

Termine für PR-Infotage 2020

Lingen: 9. November
Stapelfeld: 16. November
Aurich: 18. November
Bramsche: 19. November

Anmeldung per Email an ingrid.frenkel@t-online.de

Spezialschulung für alle Schulpersonalräte

Thema „Schwierige Gespräche"
Stapelfeld: 14. - 15.01.2021

Damit greifen wir den Wunsch vieler Schulpersonalräte auf, der anlässlich der PR-Info-Tage geäußert worden ist. Wenn auch ihr Schulungen zu speziellen Themen wünscht, sprecht uns gerne an!

Redaktion: Ingrid Frenkel, Sven Höflich, Annette Hermes, Marcus Schlichting

Mobile Dienste

Was ist für BBSen wichtig:

Was leistet der Bereich „Mobile Dienste“?

Das Niedersächsische Schulgesetz sieht in **§ 4** vor, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen unterrichtet und erzogen werden sollen, sofern dort ihrem individuellem Förderbedarf entsprochen werden kann.

Inwieweit sind die berufsbildenden Schulen betroffen?

Die BBSen sind jetzt ausdrücklich im Erlass erwähnt. Damit besteht – wenn der Erlass Bestand hat – ein verbriefter Anspruch auf Beratung durch Förderschullehrer*innen. Dies beinhaltet z. B. die Unterstützung bei der Auswahl von Nachteilsausgleichen. Aber auch Fragen zu spezifischen Merkmalen der Beeinträchtigung und damit verbundene Folgen für den Unterricht (Erstellen von Materialien, Ausstattung des Arbeitsplatzes, das soziale Miteinander usw.) werden beantwortet. Ebenfalls kann nach wie vor auf dem Dienstweg eine fallbezogene Hilfestellung über B & U (Beratung und Unterstützung) der Landesschulbehörde angefordert werden. Es bleibt aber zu bedenken, dass Förderschullehrer nicht für den SEK-II-Bereich ausgebildet wurden.

Personalratssitzungen als Videokonferenz zulässig

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz wurde auf die neuen Bedürfnisse in Zeiten von Corona angepasst. Demnach kann der oder die Vorsitzende bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Schulpersonalratssitzungen als Video- oder Telefonkonferenz durchführen lassen (siehe **§ 29 Absatz 4 NPersVG**). Zudem können Beschlüsse des Personalrats schriftlich im Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden (siehe **§ 31 Absatz 4 NPersVG**).

Schutzimpfungen gegen Influenza für alle beihilfefähig

Bislang galt die Regel, dass nur ein eingeschränkter Personenkreis (siehe **NBhVO § 38 Abs.1 Satz1**) Aufwendungen für die Schutzimpfung gegen Influenza mit der Beihilfe abrechnen konnte. Dieser Passus gilt nicht mehr. Ab dem 01.10.2020 sind Kosten, die bei der Schutzimpfung gegen Influenza entstehen, uneingeschränkt beihilfefähig.

Fotos: Redaktion Personalrat aktuell, pixabay.com, stock.adobe.com

Aus der Praxis

Wiedereingliederung nach § 11 (ArbZVO Schule)

Nach § 167 (2) SGB IX gilt, dass Beschäftigte, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, ein betriebliches Eingliederungsmanagement angeboten bekommen müssen. Das Ziel ist es, die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen.

Eine der Maßnahmen, die einer Überwindung der Arbeitsunfähigkeit unterstützen soll, findet sich im § 11 Arbeitszeitverordnung Schule (ArbZVO Schule). Mittels einer Wiedereingliederung bei ermäßigter Stundenzahl soll die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen wieder hergestellt und dauerhaft erhalten werden. Dabei ist es möglich, die Stundenzahl über einen bestimmten Zeitraum schrittweise zu erhöhen oder auch für einen bestimmten Zeitraum mit hälftiger Stundenzahl wieder in den Dienst zurückzukehren.

In der letzten Zeit haben wir in den Schulbezirkspersonalräten vermehrt festgestellt, dass die behandelnden Ärzte und auch das schulische Verwaltungspersonal bei der Anwendung des **§ 11 ArbZVO Schule** nicht trennscharf unterscheiden. So erhalten oftmals auch Beamt*innen von den Ärzten oder vom schulischen Verwaltungspersonal die Auskunft, sie müssten eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) während der Wiedereingliederung vorlegen.

Unterschiedliche Regelungen

Für Beamt*innen gilt dies nicht! Angestellte gelten während der Wiedereingliederung noch als krank (arbeitsunfähig), Beamt*innen hingegen als gesund und voll dienstfähig.

Reichen Beamt*innen während der Wiedereingliederung eine AU ein, ohne tatsächlich erneut erkrankt zu sein, so kann die Wiedereingliederungsmaßnahme durch die Behörde als gescheitert angesehen werden. Denn die AU wird behördlicherseits so gewertet, als sei die Wiedereingliederung aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Betroffenen abgebrochen oder gar nicht angetreten worden. Eine behördliche Einordnung der Betroffenen als dienstunfähig kann die Folge sein, obwohl sich die Betroffenen in der Wiedereingliederungsmaßnahme befinden und diese auch erfolgreich umsetzen. Wendet euch deshalb frühzeitig an euren Schulbezirkspersonalrat. Wir unterstützen euch gern bei einer Wiedereingliederung nach § 11 Arbeitszeitverordnung Schule (ArbZVO Schule).

	Angestellte	Beamt*innen
Länge der Wiedereingliederungsmaßnahme	*3 Monate*	*6 Monate*
Vergütung	*Krankengeld durch die Krankenversicherung*	*Besoldung durch NLBV*
Formaler Status	*Arbeitsunfähig*	*Voll dienstfähig*
Notwendigkeit der AU (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)	*AU muss für die gesamte Dauer der Eingliederungsmaßnahme vorgelegt werden*	*Keine AU notwendig, da volle Dienstfähigkeit besteht*

Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium
Marcus Schlichting, Annette Hermes, Sven Höflich

Schulbezirkspersonalrat in Braunschweig
Ralph Böse
Ellen Rollwage

Schulbezirkspersonalrat in Hannover
Thorsten Kramer
Linda Spang

Schulbezirkspersonalrat in Lüneburg
Angelika Maiß
Birgit Schlieper

Schulbezirkspersonalrat in Osnabrück
Ingrid Frenkel
Petra Sachse

Herausgeber: Stufenvertretungen des BLVN und VLWN- Ellernstraße 38- 30175 Hannover- Tel: 0511 324073
V.i.S.d.P. Ralph Böse (BLVN), Joachim Maiß (VLWN)

Redaktion: Ingrid Frenkel, Sven Höflich, Annette Hermes, Marcus Schlichting